



COVID-19-Schutzkonzept

Organisierter Sport in Sportanlagen der Gemeinde Herzogenbuchsee

Herzogenbuchsee, 20. Dezember 2021

Ausgangslage

Die Gemeinde Herzogenbuchsee ist **Betreiberin von Sportanlagen** und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Aktuelle übergeordnete Covid-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates;
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten BAG, BASPO, Swiss Olympic, ASSA.

Zielsetzung

Die Gemeinde ermutigt Vereine und Bevölkerung während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist es dabei, eine möglichst sichere Nutzung der Sportanlagen zu ermöglichen. Es wird eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesrates und des Kantons Bern – immer unter strenger Berücksichtigung des Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzer*innen als auch des Betriebspersonals angestrebt. Hierbei setzt die Gemeinde im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzer*innen der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mittels kommunikativer Massnahmen (Plakate, Bodenmarkierungen usw.).

Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche **Vorgaben des Bundes und Kantons** sind einzuhalten und die Empfehlungen zu berücksichtigen. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainer*innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Die Verhaltensregeln gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen als Empfehlung.

Maskentragpflicht

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen (Eingangsbereich, Korridor, Garderoben, WC-Anlagen, Turnhallen, etc.) gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht ab 12-jährig.
- Bei der Sportausübung in Innenräumen im Amateur- und Breitensport darf nur auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn geimpfte und genesene Personen zusätzlich über ein negatives Testzertifikat verfügen (2G+) **oder** deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als 120 Tage (vier Monate) zurückliegt.
- Für Begleitpersonen und Zuschauer*innen eines Trainings, eines Meisterschaftsspiels oder einer Veranstaltung in Innenräumen gilt während der gesamten Zeit eine Maskenpflicht, ausser es handelt sich um eine 2G+-Veranstaltung. Des Weiteren kann während der Konsumation von Speisen oder Getränken im Sitzen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.
- Bei Sportaktivitäten in **Aussenräumen** gilt weiterhin keine Maskentragpflicht.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen**, keine Maske tragen können, sind von der Maskentragpflicht befreit.

Zertifikatspflicht

Der Bundesrat hat die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren in Innenräumen ab dem 20. Dezember 2021 verschärft. Zu Innenräumen von Sport- und Freizeitanlagen haben nur noch geimpfte und genesene Personen Zugang (2G). Als zusätzlicher Schutz muss an diesen Orten eine Maske getragen werden. Bei Sportaktivitäten, wo die Maske nicht getragen werden kann, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als 120 Tage (vier Monate) zurückliegt, sind von dieser Testpflicht ausgenommen.

Folgende Personen haben mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) auch weiterhin Zugang zu Sport- und Freizeitanlagen in Innenräumen und können während der Sportaktivität auf das Tragen einer Maske verzichten:

- Leistungssportler*innen, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) vorweisen können. Talente auf lokaler Stufe, die über keine physische Karte verfügen, sind von der 3G-Regelung ausgenommen.
- Sportler*innen in Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so gilt die Befreiung von der Maskenpflicht auch für die Liga des anderen Geschlechts. Liste Swiss Olympic, Stand Juni 2021.

Bei Aktivitäten mit Zertifikatspflicht erfolgt eine Prüfung vor Ort gegen Vorweisen des elektronischen oder ausgedruckten Zertifikats sowie einem amtlichen Ausweis. Der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation sind für die Kontrolle des Zertifikats zuständig.

Trainings- und Wettkampfbetrieb in Indoor-Sportanlagen

- Während der Sportaktivität muss in allen Fällen **kein** Mindestabstand eingehalten werden und es gibt keine Beschränkungen der Gruppengrösse.
- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen **keiner** Zertifikats-, Abstands- oder Maskenpflicht.
- Personen ab dem 16. Lebensjahr unterliegen der Zertifikatspflicht. Es wird bei der Sportausübung zwischen folgenden zwei Möglichkeiten der Zertifikatspflicht unterschieden, **wobei eine Durchmischung dieser beiden Gruppen nicht erlaubt ist:**
 - Genesene und geimpfte Personen, welche über ein 2G-Zertifikat verfügen, müssen während der ganzen Zeit der Sportausübung eine Maske tragen.
 - Kann bei der **Sportausübung** keine Maske getragen werden, müssen Personen über ein 2G+-Zertifikat verfügen.
- Die Trainings- oder Kursleitung sowie Begleitpersonen und Zuschauer*innen können über ein 2G-Zertifikat verfügen und eine Maske tragen, auch wenn die Sportausübenden das Training / den Wettkampf mit 2G+-Zertifikat durchführen.

Trainings- und Wettkampfbetrieb in Outdoor-Sportanlagen

- Sportaktivitäten im Aussenbereich sind bis 300 Personen ohne Einschränkungen möglich.
- Bei Trainings, Meisterschaftsspielen oder Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden gilt für alle Personen ab dem 16. Lebensjahr eine Zertifikatspflicht (3G).

Freiwilliger (Schul-)Sport

Für den freiwilligen Sport kommen die Vorgaben der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern analog dem Sportunterricht in der Volksschule zur Anwendung.

Grossveranstaltungen

Bei Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen ist eine Bewilligung des Kantons erforderlich.

Gastronomie

Für Verkauf, Abgabe und Konsumation gilt das Branchen-Schutzkonzept von GastroSuisse.

Verantwortung

Bei Trainings und Veranstaltungen ab 6 Personen aller Altersgruppen muss in jedem Fall ein Schutzkonzept erstellt werden. Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes, Kantons sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainer*innen, Sportler*innen und Eltern (für Nachwuchstrainings) das Schutzkonzept einhalten. Die Trainer*innen und Sportler*innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. **Die Vereine müssen der Gemeinde ihr Schutzkonzept nicht einreichen.**

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

Kommunikation

Die Gemeinde informiert die Sportvereine per Mail über ihr Schutzkonzept. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept wurde vom Gemeinderat am 17. August 2020 genehmigt und gleichentags in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Schutzkonzept "zur Benützung der Turn- und Sportanlagen" vom 6. Dezember 2021. Die vorliegende, an die aktuellen Bestimmungen von Bund und Kanton Bern angepasste Version, gilt ab 20. Dezember 2021.